

Leipziger Volkszeitung

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes.

Abonnementpreis pro Monat inkl. Bringerlohn 70 Pfg., bei Selbstabholung 60 Pfg.; mit der illustrierten Wochenbeilage „Neue Welt“ inkl. Bringerlohn 80 Pfg., bei Selbstabholung 70 Pfg. — Durch die Post bezogen (Postzeitungsliste 1903 Nr. 4684) vierteljährlich 2.10 Mk., für 2 Monate 1.40 Mk., für 1 Monat 70 Pfg. zzgl. Postgebühren.

Redaktion: Tauchaer Str. 19/21.
Telegramm-Adresse: Volkszeitung, Leipzig.
Telephon 2721.
Sprechstunde: 6—7 Uhr Abends.

Inserate werden die gespaltene Zeile oder deren Raum mit 25 Pfg. für Gewerkschaften, politische und gemeinnützige Vereine mit 20 Pfg. berechnet. Schwieriger Satz nach höherem Tarif. — Der Betrag ist im voraus zu bezahlen. — Schluß der Annahme von Inseraten für die nächste Nummer früh 9 Uhr. — Aufgegebene Inserate können nicht wieder zurückgezogen werden.

Die Leipziger Volkszeitung erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Verlag und Expedition: Tauchaerstraße 19/21, Geschäftsjetzt 8—12 und 2—7 Uhr, Sonn- und Feiertags geschlossen.

Die Beurteilung einer Trade Union.

Leipzig, 15. August.

Aus London wird uns unterm 12. August geschrieben: Der Appellgerichtshof beschäftigte sich gestern mit einem der zahlreichen und wichtigen Gewerkschaftsprozesse, die zu den Kennzeichen des zeitgenössischen Englands gehören. Es handelt sich um eine Klage auf 100 000 Pfund Sterling (zwei Millionen Mark) Schadenersatz gegen den Verband und die Führer der südwalisischen Bergleute, die in den Jahren 1900 und 1901 einige Ruhetage angeordnet hatten. Das Urteil der ersten Instanz, abgegeben von Richter Bigham am 7. August 1902, fiel zu Gunsten der Bergleute aus. Die Kläger — 74 Minengesellschaften — legten sodann Berufung ein, die jetzt, nach genau einem Jahre, zur Verhandlung gelangte und mit der Umstößung des Urteils der ersten Instanz endete. Die Bergleute werden höchstwahrscheinlich an das Haus der Lords als die höchste Instanz appellieren.

Dem Prozesse liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Die Kläger sind 74 Minengesellschaften, die etwa 200 Bergwerke in Südwales besitzen und 100 000 Arbeiter beschäftigen. Die Angeklagten sind der Verband der südwalisischen Bergleute, deren Leiter und Beamte. Die Klage richtet sich also sowohl gegen den Verband als Ganzes wie gegen dessen Führer, um im Falle der Zuerkennung eines Schadenersatzes auf die Gewerkschaftskasse zurückgreifen zu können. In den letzten 25 Jahren wurden die Löhne in Südwales auf Grund einer gleitenden Skala reguliert, d. h. dem Steigen und Fallen der Kohlenpreise entsprach ein Steigen und Fallen der Arbeitslöhne. Zur allgemeinen darf man sagen, daß Unternehmer und Arbeiter sich bemühten, einen Preisfall zu verhindern. Demgegenüber haben die Kohlenhändler und Zwischenpersonen, die die südwalisische Kohle exportieren, ein starkes Interesse daran, den Kohlenpreis in Südwales herabzudrücken, um billig zu kaufen und teuer zu verkaufen. In den neunziger Jahren kam es einigemal zu Konferenzen zwischen den Unternehmern und Arbeitern, um Mittel und Wege zu finden, den Spekulationen der Zwischenpersonen entgegenzuwirken, aber diese Konferenzen führten zu keinem Ziele, da die Unternehmer sich über die zu ergreifenden Maßnahmen nicht einigen konnten. Zu jener Zeit waren die südwalisischen Arbeiter nicht organisiert und litten vielfach unter schlechter Behandlung, dazu fühlten sie sich in der Festsetzung der Löhne benachteiligt. Am 1. April 1898 kam es dort zu einem umfangreichen Streik, der bis zum 31. August dauerte und mit einem Mißerfolg der Arbeiter endete. Erst dieser Schlag führte zur Gründung einer starken Bergarbeiterorganisation und zu ihrem Anschluß an den Verband der Bergleute Großbritanniens. Nach Wiederaufnahme der

Arbeit wurden zwischen Unternehmern und Arbeitern neue Verträge mit 30tägiger Kündigungsfrist abgeschlossen, ebenso wurde in 43 Bergwerken eine aus Kapitalisten und Arbeitern bestehende Kommission eingesetzt, um die gleitende Skala von Zeit zu Zeit zu regulieren. Der Verband der Bergleute nahm einen raschen Aufschwung. Im Jahre 1900 umfaßte er fast alle in den südwalisischen Gruben beschäftigten Arbeiter und hatte ein Vermögen von 100 000 Pfund Sterling. Gegen Ende desselben Jahres fühlten die Leiter des Verbandes, daß die Kohlenexporteure bemüht waren, den Kohlenpreis stark herabzudrücken. Sie beschloßen deshalb, die Produktion einzuschränken und ordneten zu diesem Zwecke einen Ruhetag (stop day) an. Am 9. November 1900 wurde in den südwalisischen Bergwerken nicht gearbeitet. Die Bergbesitzer protestierten in der Versammlung der Gleitenden-Skala-Kommission gegen den Ruhetag, dessen Anordnung sie als einen Eingriff in ihre Eigentumsrechte betrachteten, jedoch gaben sie zu, daß die Führer des Verbandes nicht die Absicht hatten, die Unternehmern zu schädigen. Zwölf Monate später — im Oktober und November 1901 — ordneten die Verbandsführer wieder einige Ruhetage an. Aber diese Anordnung erließen sie nicht als Gewerkschaftsbeamte, sondern als Mitglieder der Gleitenden-Skala-Kommission. Die Bergbesitzer reichten sodann die Regreßklage ein, um Schadenersatz zu erhalten für den auf ungesetzliche und böswillige Weise herbeigeführten Vertragsbruch.

Es ist beachtenswert, daß die Arbeiterführer im Jahre 1900 als Vertreter der Gewerkschaft den Ruhetag anordneten, aber im Jahre 1901 als Vertreter der Kommission. Ferner ist beachtenswert, daß die Bergbesitzer im Jahre 1900 sich mit dem Proteste begnügten, während sie im Jahre 1901 Klage auftraten.

Woher dieser Unterschied?

Dieser Unterschied ist die Folge des Taff-Bale-Entscheidungs vom 22. Juli 1901. In der Zeit vor dem Taff-Bale-Entscheidungs durften nur die einzelnen Arbeiter wegen Vertragsbruchs gerichtlich belangt werden. Bis zum Jahre 1875 wurden sie für solche Vergehen mit Gefängnis bestraft. Von 1875 bis 1901 wurden sie mit Geld bestraft. Da aber die einzelnen Arbeiter arm sind, und in England Prozesse sehr kostspielig sind, so lohnte es sich den Kapitalisten nicht, kontraktbrüchige Arbeiter vor das Gericht zu bringen. Seit dem 22. Juli 1902 hat sich die Lage zu Gunsten der Unternehmern geändert. Der an jenem Tage gefällte Entscheid gibt den Unternehmern die Möglichkeit, auf die Fonds der Gesamtgewerkschaft zurückzugreifen. So arm die einzelnen Arbeiter auch sind, so wohlgefüllt sind die Kassen der Arbeiter als Gewerkschaftsorganisation. Daraus erklärt sich die Tatsache, daß die Unternehmer im Jahre 1900 sich mit einem Proteste begnügten, aber ein Jahr später die Regreßklage einreichten; ebenso ist es verständlich, warum die

Führer der Bergleute im Jahre 1901 nicht mehr als Gewerkschaftsbeamte, sondern als Kommissionsmitglieder handelten: sie wollten die Gesamtgewerkschaft nicht verantwortlich machen.

Der erste Termin fand am 22. Juli 1902 statt, wobei der Richter Bigham beiden Parteien erklärte, es wäre aus sozialen Gründen besser, wenn sich Unternehmer und Arbeiter miteinander vertragen und Konflikte und Prozesse vermieden. Er wies die Kläger ab, indem er annahm, ein Kontraktbruch sei nur dann klagbar, wenn die Kontraktbrüchigen mit bösem Willen und mit der Absicht, die andere Partei zu schädigen, gehandelt haben. Dieser böse Wille sei in diesem Prozesse nicht vorhanden. Die Bergleute haben nicht gegen die Unternehmer gestreift, sondern gegen die Zwischenhändler. Bis zu einem gewissen Punkte sei die Hochhaltung der Kohlenpreise auch im Interesse der Bergbesitzer gelegen. Zum Schluß ersuchte der Richter die Kläger, sich im Interesse des sozialen Friedens beim Urteil zu beruhigen. Sollte aber der Prozeß vor die höhere Instanz gebracht und das Urteil umgestoßen werden, so würde es seine Pflicht sein, in die Frage des Schadenersatzes einzutreten und dessen Höhe festzustellen.

Die von der ersten Instanz abgewiesenen Kläger wandten sich an den Appellgerichtshof, der aus drei Richtern: Romer, Stirling und Williams, zusammengesetzt ist. Die ersten zwei Richter sprachen sich gegen das Urteil Bighams aus, während Williams mit dem letzteren übereinstimmte. Die Mehrheit der Appellrichter entschied also, daß ein Kontraktbruch vorliegt, für den die Gesamtgewerkschaft verantwortlich ist. Die Richter Romer und Stirling sagten: „Es ist kein Zweifel, daß ein mit vollem Bewußtsein ausgeführter Kontraktbruch klagbar ist, und daß es ein Verstoß gegen das Gesetz ist, Vertragsrechte ohne zwingenden Grund zu verletzen. . . . Es wird von den Angeklagten zugegeben, daß der Verband den Vertrag gebrochen hat. Es wird nicht bestritten, daß er mit Bewußtsein gehandelt hat. Ferner ist sicher, daß durch die Niederlegung der Arbeit den Unternehmern ein Schaden zugefügt wurde. Die Angeklagten sagen aber, sie hätten nicht die Absicht gehabt, die Unternehmer zu schädigen, sondern einzig und allein den Kohlenpreis aufrecht zu erhalten. Wir nehmen diese Erklärung als wahr an. Dennoch sehen wir darin keinen Grund, den Vertragsbruch zu rechtfertigen. Wir sind deshalb der Ansicht, daß die Berufung erfolgreich sein muß.“

Die Kläger verlangten auch den Erlaß eines richterlichen Befehls gegen die Anordnung von Ruhetagen. Diesem Verlangen gaben die Richter nicht nach. Sie erklärten, daß ein solches Verlangen erst gestellt werden könnte, wenn der Verband wieder zur Anordnung der Ruhetage greifen sollte.

Seuiletton.

Jena oder Gedau?

Roman von Franz Adam Beyerlein.

Ganz unsagbar widerwärtig war diese Szene gewesen. Ein grimmigter Stel, auch vor sich selbst, hatte ihn dabei überwältigt. Halb unbewußt hatte ihm der Anblick des großen, stattlichen Mannes, der winselnd und heulend sich auf dem Boden wand, zur Erkenntnis gebracht, wie nahe er selbst einer solchen Erniedrigung war.

Am nächsten Morgen übergab er dem Wachtmeister die Schuldscheine.

Heppner erwiderte: „Warum?“ fragte er. „Ich kann sie vielleicht noch einmal bezahlen.“

Trautvetter antwortete ruhig: „Nein, lassen Sie nur! Ich habe das Geld ja nur gewonnen, und Spielschulden brauchen Sie auch vor Gericht nicht zu bezahlen. Ich hätte es Ihnen lieber gar nicht erst leihen sollen.“

Der Wachtmeister drückte ihm die Hand. Er erinnerte sich, daß er sich einmal mit dem Gedanken getragen hatte, seinen Gläubiger umzubringen, — er konnte die Augen nicht zu dem Einjährigen aufschlagen.

„Ich danke Ihnen,“ sagte er leise.

Mit einemmal nahm Trautvetter eine streng dienstliche Haltung an und versetzte: „Wenn ich Herr Wachtmeister noch um etwas bitten dürfte, so möchte ich, daß Herr Wachtmeister möglichst nicht mehr spielt.“

wollte ihm gar nicht in den Sinn, daß einer so ein anständiger Kerl sein konnte. Aber man sah es dem Freiwilligen an, daß es sich diesmal nicht bloß um eine Raune oder um einen Spaß handelte.

Und er erwiderte bestimmt: „Ja, ich verspreche es Ihnen, Trautvetter, ich spiele nicht wieder.“

Es war ihm in diesem Augenblicke ernst mit seinem Versprechen, und er hatte das Gefühl, als wäre das die rechte Stunde, auch anderweitig gute Vorsätze zu fassen und vielleicht ein neues, besseres Leben anzufangen.

Einige Tage später fragte Wegstetten: „Wachtmeister, wie fühlst du dich der Einjährige Trautvetter außerordentlich? Im Dienst bin ich seit ein paar Tagen recht zufrieden mit ihm.“

Heppner antwortete: „Er ist viel ernster geworden, Herr Hauptmann, und läßt sich nichts mehr zu schulden kommen.“

Der Batteriechef nickte zufrieden.

„Sehen Sie, Wachtmeister,“ sagte er, „mein Mittelchen hat geholfen. Ich denke, wir haben den Kasernenzwang wieder auf. Teilen Sie ihm das mit!“

Die Insassen der Unteroffiziersstube winkten dem Einjährigen keine Träne nach. Er war ihnen in der letzten Zeit zu langweilig geworden. Nur der Befreite von Frielinghausen suchte ihn noch ein paarmal auf.

Es war aber lange nicht mehr so lustig bei Trautvetter wie ehemals, es gab kein Kommerzieren mehr bei ihm, und der ganze Mensch schien gräßlich solid geworden zu sein. Da stellte auch Frielinghausen mit der Zeit seine Besuche ein.

Der Freiwillige hatte auch dem andern seiner beiden Hauptgläubiger, dem Trompetersergeant Hente, die ausgestellten Schuldscheine zurückgegeben.

Der Bistonskünstler indessen fühlte sich dadurch keineswegs zu Dankbarkeit verpflichtet. Er hatte nie daran gedacht, diese Schulden zu begleichen, daher war es ihm auch einverlei, ob er die Fettel mit seiner Namensunterschrift zurückbekam oder nicht. Sie waren doch für den Einjährigen keinen Pfennig wert. Ein Winkladvokat hatte ihm auf seine vorzügliche Erkundigung die Auskunft gegeben, daß Spielschulden nicht klagbar wären.

Warum da also dankbar sein?

Bisbeth dagegen, seine hübsche blonde Frau, war ganz gerührt durch die Großmut Trautvetters. Sie konnte keine so feinen Unterschiede machen wie ihr Mann; Schulden blieben für sie Schulden, und diese weißen Papiere, auf denen sich Henke zu so ungeheuren Summen bekannte, hatten den Schlaf aus ihren Nächten vertrieben. Sie vergoß einige Tränen der Ergriffenheit, als sie die Schuldscheine im Küchenfeuer verbrannte.

„Gottchen! Ach Gottchen!“ seufzte sie. „Was muß der Einjährige für ein guter, lieber Mensch sein! So viel Geld in einem wegzuschleichen!“

Der Trompeter lachte sie aus.

„Dumme Gans!“ schalt er. „Hab' ich Dir nicht gesagt, daß er im Grunde gar nichts zu fordern hatte? Spielschulden waren's, und die kriegt er bei keinem Gericht zugesprochen!“

„Na,“ versetzte Bisbeth, „es war doch auch anderes bei. Deine neue Uniform hast Du Dir von dem geborgten Gelde machen lassen und die schönen Lackstiefel dazu, und das halbe Dutzend weiße Glacés hast Du Dir von gekauft.“

Das hörte der Gatte nicht gerne. Er knurrte: „Halt's Maul!“